



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2017/2058/1

Der Oberbürgermeister

V/37-370-10-19

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.02.18

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	19.02.2018	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.02.2018	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Rettungsdienstgebühren 2018 und 2019

Der Beschlusentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zur Kenntnis genommen (siehe Anlagen Nr. 6, 8, 9, 10 und 14 der Vorlage Nr. 2017/2058 sowie der aktualisierten Anlagen der Ergänzung zur Vorlage Nr. 2017/2058/1).
2. Die Zweite Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren ab 01.03.2018 (Anlage 1) wird beschlossen.
3. Die Dritte Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren ab 01.01.2019 (Anlage 2) wird beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

In Vertretung
Deppe

Begründung:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) ist zwischen den Verbänden der Krankenkassen und dem Träger des Rettungsdienstes Einvernehmen anzustreben. Das Gespräch mit den Krankenkassen wurde am 08.02.2018 geführt. Es wurde besprochen und diskutiert, dass zurzeit von einer Kommission des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesverbände der Krankenkassen ein neuer Muster-Rettungsdienstbedarfsplan erstellt wird.

Im laufenden Verfahren wurde bereits eine Einigung über die Berechnungsmodalitäten des für Gebührenbedarfskalkulationen im Rettungsdienst ansatzfähigen Personalausfallfaktors erzielt. Durch die Berücksichtigung des Personalausfallfaktors ergeben sich aus der Anzahl der nach dem Rettungsdienstbedarfsplan vorzuhaltenden Funktionen die Anzahl des notwendigen Personals und damit die Höhe der Personalkosten. Für den Personalausfallfaktor sind die Faktoren Urlaub, Sonderurlaub, Krankheit, Elternzeit und Aus- und Fortbildung heranzuziehen, wobei auf den Personenkreis der im Rettungsdienst beschäftigten Einsatzkräfte abzustellen ist. Nach diesen Vorgaben reduziert sich der ansatzfähige Personalausfallfaktor von 5,31 auf 4,95. Die Auswirkungen wurden in die Gebührenbedarfsberechnung kostenmindernd übernommen. Gegenüber der bisherigen Fassung der Berechnung verändern sich die Gebührensätze wie folgt:

Tarif	2018			2019		
	neu	alt	Differenz	neu	alt	Differenz
KTW	35,00 €	35,00 €	0,00 €	41,00 €	41,00 €	0,00 €
RTW	79,00 €	80,00 €	-1,00 €	79,00 €	81,00 €	-2,00 €
NEF	42,00 €	44,00 €	-2,00 €	46,00 €	48,00 €	-2,00 €
Arzt	22,00 €	22,00 €	0,00 €	24,00 €	24,00 €	0,00 €

Die Krankenkassen haben am 14.02.2018 ihr Einvernehmen zur vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung und den Entwürfen der Rettungsdienstgebührensatzungen erklärt. Daher wurde eine Korrektur des Beschlussentwurfes notwendig (s. hierzu auch die aktualisierten Anlagen 1 bis 5, 7, 11 bis 13).

Anlage/n:

- Anlage 1 Satzung Entwurf 2018 NEU
- Anlage 2 Satzung Entwurf 2019 NEU
- Anlage 3 Übersicht Gebührensätze NEU
- Anlage 4 Gebührenbedarfsberechnung NEU
- Anlage 5 Anzahl Sollstärken NEU
- Anlage 7 Arbeitszeitanteile Leitungsdienst NEU
- Anlage 11 Durchschnittsverdienste NEU

Anlage 12 Stellenbedarf NEU

Anlage 13 Stellenanteile Leitungsdienst NEU